IMT Nuremberg Archives

H – 2184

International Court of Justice

H2184 – 0001

H2184-0002

Ri-Exhibit Nr. 284

A b s c h r i f t

" aus Dokumente der deutschen Politik "
Band 7 / I Seite Nr. 328 bis 331.

Nr. 6

Deutsch-sowjetrussischer Grenz- und Freundschafts-vertrag vom 28.September 1939.

Die Deutsche Reichsregierung und die Regierung der UdSSR. betrachten es nach dem Auseinanderfallen des bisherigen Polnischen Staates ausschliesslich als ihre Aufgabe, in diesen Gebieten die Ruhe und Ordnung wiederherzustellen und den dort lebenden Völkerschaften ein ihrer völkischen Eigenart entsprechendes friedliches Dasein zu sichern. Zu diesem Zwecke haben sie sich über folgendes geeinigt:

Artikel I.

Die Deutsche Reichsregierung und die Regierung der UdSSR. legen als Grenze der beiderseitigen Reichsinteressen im Gebiete des bisherigen Polnischen Staates die Linie fest, die in der anliegenden Karte eingezeichnet ist und in einem ergänzenden Protokoll näher beschrieben werden soll.

Artikel II.

Beide Teile erkennen die in Artikel I festgelegte Grenze der beiderseitigen Reichsinteressen als endgültig an und werden jegliche Einmischung dritter Mächte in diese Regelung ablehnen.

Artikel III.

Die erforderliche staatliche Neuregelung übernimmt in den Gebieten westlich der in Artikel I angegebenen Linie die Deutsche Reichsregierung, in den Gebieten östlich dieser Linie die Regierung der UdSSR.

Artikel IV.

Die deutsche Reichsregierung und die Regierung der UdSSR. betrachten die vorstehende Regelung als ein sicheres Fundament für eine fortschreitende Entwicklung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen ihren Völkern.

. . . . . folgen Unterschriften.

Die Richtigkeit der Abschrift bestätigt:

Dr. Martin Horn
Rechtsanwalt.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Ri Exhibit 284
April 10 Filed 1946

Filed April 10, 1946
H Bufeling
Secy.

H-2184

Ri=Exhibit Nr. 284

Dokumentenbuch Seite

Dokumente Joachim von R i b b e n t r o p

284

H2184 -0003